

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

5. *betont*, dass die subregionale, regionale und interregionale Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele sowie zur Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft leistet;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile mit den Nachteilen aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *erkennt an*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

9. *unterstreicht*, dass bei der Prüfung der Zusammenhänge zwischen Globalisierung und nachhaltiger Entwicklung besonderes Gewicht auf die Erarbeitung und Umsetzung sich gegenseitig stützender Maßnahmen und Praktiken gelegt werden sollte, die ein dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung fördern, und dass die auf nationaler, regionaler

und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur kohärenteren Gestaltung der Entwicklungspolitik einen nützlichen Beitrag dazu leisten könnten;

10. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen anregen müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern, von Handel und Investitionen profitieren und eine nachhaltige Entwicklung fördern wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um die Entwicklung und Verbreitung geeigneter, erschwinglicher und nachhaltiger Technologien und den Transfer dieser Technologien zu fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und so die Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht zum Thema „Globalisierung und Interdependenz: dauerhaftes, alle einschließendes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zugunsten einer faireren und ausgewogeneren Globalisierung für alle, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen“ vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/169

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.2, Ziff. 9)³⁴⁴.

65/169. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁵;

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴⁵ A/65/90.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁴⁶ vorzulegen und der Versammlung außerdem einen Bericht über die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ fortzusetzen.

RESOLUTION 65/170

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/438/Add.3, Ziff. 8)³⁴⁷.

65/170. Internationale Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/208 vom 23. Dezember 2003, 59/241 vom 22. Dezember 2004, 60/227 vom 23. Dezember 2005, 61/208 vom 20. Dezember 2006 und 63/225 vom 19. Dezember 2008 über internationale Migration und Entwicklung sowie ihre Resolution 60/206 vom 22. Dezember 2005 über die Erleichterung der Geldüberweisungen von Migranten und die Verringerung der Überweisungskosten, ihre Resolutionen 62/156 vom 18. Dezember 2007 und 64/166 vom 18. Dezember 2009 über den Schutz von Migranten und ihre Resolution 62/270 vom 20. Juni 2008 über das Globale Forum über Migration und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁴⁸, ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die am 24. Dezember 2008 verabschiedete Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Kon-

ferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument³⁵⁰ sowie die Folgemaßnahmen,

sowie unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³⁵¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵² und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁵³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁵ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁶,

unter Hinweis auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁵⁷, mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, dies mit Vorrang zu erwägen, und den Generalsekretär erneut ersuchend, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und stärker bekannt zu machen, insbesondere im Rahmen des zwanzigsten Jahrestags ihrer Verabschiedung,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation, namentlich für Wanderarbeitnehmer, der acht grundlegenden Übereinkommen dieser Organisation und des von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakts, der einen allgemeinen Rahmen darstellt, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen be-

³⁵⁰ Resolution 63/303, Anlage.

³⁵¹ Siehe Resolution 65/1.

³⁵² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁵³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁵⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁵⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁵⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁵⁷ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

³⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

³⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

³⁴⁹ Resolution 63/239, Anlage.